

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Öffentliche Ordnung
Gewerbebehörde
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Antrag auf Sperrzeitverkürzung

gemäß § 5 Abs. 4 Thüriner
Gaststättengesetz (ThürGastG)

Ich/ Wir beantrage/n für die nachstehend
bezeichnete Veranstaltung Sperrzeitverkürzung
gemäß § 5 Abs. 4 ThürGastG:

Veranstalter

Person, Verein, Firma		
<input type="text"/>		
Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)		
<input type="text"/>		
Telefon	Telefax	E-Mail

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname (natürliche Person bzw. Vertreter von Verein / Firma / juristische Person)		Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatangehörigkeit	
Telefon *	Telefax	E-Mail	

Veranstaltung

Name / Art der Veranstaltung		Ort der Veranstaltung (Straße, HNr., PLZ, Ort)	
Die Veranstaltung findet statt <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien		<input type="text"/>	
Art der Veranstaltung (Alleinunterhalter, Disco; Band, usw.)		Bandname, Bezeichnung der Musikkapelle	
Beantragte Zeiträume der Sperrzeitverkürzung		Uhrzeit (von – bis)	
Tag	Datum		
a)		-	
b)		-	
c)		-	
d)		-	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

*Bitte Telefonnummer bzw. Handynummer angeben, welche auch während der Veranstaltung für die Behörde erreichbar ist

Wird von der Behörde ausgefüllt!

ERLAUBNIS

Die Erlaubnis wird mit nachfolgend aufgeführten Auflagen verbunden.

--

Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen	Festgesetzte Bescheid-Gebühr		Auslagen		Gesamt-Kosten
	EUR	+	EUR	+	EUR
Rechtsgrundlage					

Bitte beachten Sie auch die nachfolgend Rechtsbehelfsbelehrung und den Hinweis!

Ort, Datum
Unterschrift

Dienstsiegel/
Siegel

Hinweis

Neben der Erlaubnis für die Sperrzeitverkürzung ist die öffentliche Veranstaltung gemäß § 42 Abs 1. ThürOBG unter Angaben der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Auflagen

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, so dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden.

Den Gästen ist der Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben. Sie sind rechtzeitig zum Verlassen des Veranstaltungsortes aufzufordern. Nötigenfalls ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V.m. § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z.B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Polizeiinspektion) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. (§ 18 Abs. 1 ThürDSG)